

Erläuterungen zu § 2 Verbandsgesetz

Leitungsfeld 9 Recht und Organisation (Dr. Conring/Niebuhr/Huget)

Stand: 01.11.2017

Allgemeines

Mit der Ersten gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017 (KABl. 2017 S. 135, 189) wurde § 2 Absatz 2 VerbG erstmalig geändert. Mit dem neuen Satz 2 wird für Verbände von Kirchenkreisen die Möglichkeit geschaffen, Entscheidungen außerhalb von regulären Sitzungen durch schriftliche Abstimmung herbei führen zu können. Voraussetzung ist jedoch, dass kein Mitglied des Verbandsvorstandes dagegen votiert.

Folgendes Dokument steht zur Verfügung:

1. Bestätigung der Ersten gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017 (Landessynode 2017)

.....

